

Nordisch-katholisches Kirchenrecht

Verfassung und Statuten der Nordisch-katholischen Kirche und ihrer Pfarrgemeinden

Deutsche Übersetzung auf der Grundlage des von der Generalsynode am 04. Mai 2024 verabschiedeten Kirchenrechts der Nordisch-katholischen Kirche. Im Zweifelsfall gilt die englische Originalversion.

A. Kanones zur Ordnung des gemeinsamen Lebens der Kirche und ihrer Einrichtungen.

§ 1. Der Bischof

1. Der Bischof ist als Nachfolger der Apostel und Zeichen der Einheit das Oberhaupt der Kirche.
2. Dem Bischof ist aufgrund seiner kanonischen Weihe die Verantwortung für die apostolische Tradition, den Gottesdienst und die Katechese der Kirche anvertraut.
3. Die letzte Zuständigkeit in Fragen des Glaubens, der Sitten und der kirchlichen Disziplin liegt beim Bischof und den mit ihm vereinten Geistlichen.
4. Der Bischof nimmt Berufungen, Weihen und Amtseinführungen von Priestern und Diakonen vor. Er hört den betroffenen Kirchenvorstand vor der Ernennung von Geistlichen.
5. Der Bischof kann Laien und Geistliche in einem geregelten Verfahren aufgrund von Verfehlungen in Fragen der Lehre, der Sitten oder der kirchlichen Disziplin suspendieren.
6. Der Bischof kann in Folge von offensichtlichen Irrlehren oder einer Lebensführung in offenem Widerspruch zur Würde seines Amtes suspendiert und schließlich von seinen Pflichten entbunden werden.
7. Der Bischof kann auf Antrag der Geistlichen und der betroffenen Kirchenvorstände die Errichtung administrativ und finanziell selbstständiger Diözesanregionen genehmigen.
8. Der Bischof ernennt in jeder Region einen Priester zum Generalvikar, dem er Aufgaben übertragen kann und dem in der Abwesenheit des Bischofs die Verwaltung obliegt. Ist der Bischof nicht in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen, werden diese vom Generalvikar der Region übernommen, in der der Bischof residiert, es sei denn, der Bischof hat einen anderen Generalvikar ernannt.
9. Ist der Bischof in seiner Amtsführung durch schwere, anhaltende Krankheit verhindert, kann er in einem geregelten Verfahren von seinen Amtspflichten entbunden werden.
10. Dem Bischof obliegt aufgrund seines Amtes die Verwaltungsleitung und die Aufsicht über die Finanzen der Kirche. Die Verwaltungs- und Finanzordnungen werden in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Region geltenden, staatlichen Rechtsvorschriften erstellt. Der Bischof ernennt Erzdiakone oder Kanzler, die als seine Stellvertreter in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten handeln.
11. Der Bischof genehmigt auf Antrag der Geistlichen und der betroffenen Kirchenvorstände einer Region die Errichtung eines Regionalrates und einer Regionalsynode. Für den Regionalrat gelten die Bestimmungen über den Kirchenrat gemäß A §4, für die Regionalsynode die Bestimmungen über die Generalsynode gemäß A §5 jeweils analog.
12. Der Bischof vertritt die Kirche gegenüber den kirchlichen und weltlichen Behörden.

§ 2. Mitgliedschaft in der Kirche

1. Die Zugehörigkeit zur Nordischen-katholischen Kirche wird durch Taufe, Firmung und eucharistische Gemeinschaft mit dem Bischof erworben.
2. Gibt es in einem geographischen Gebiet 9 gefirmte Mitglieder, die dort ihren Lebensmittelpunkt und das 18. Lebensjahr vollendet haben, können diese die Errichtung einer Mission beantragen. Wenn alle betroffenen Mitglieder hierzu Stellung genommen haben, entscheidet der Regionalrat, ob die Mission als Person des Kirchenrechts errichtet werden soll. In diesem Fall beginnt er sogleich mit der Vorbereitung der Wahlen zum Kirchenvorstand der neuen Mission. Alle Mitglieder der zu errichtenden Mission können einen Namen für die Mission vorschlagen. Der Name der Mission muss vom Bischof genehmigt werden.
3. Zählt eine Mission 20 gefirmte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann sie beim Regionalrat die Umwandlung in eine Pfarrgemeinde beantragen.

§ 3. Die Geistlichen

1. Voraussetzung für die Bekleidung eines geistlichen Amts als Bischof, Priester oder Diakon in der Nordisch-katholischen Kirche ist die jeweilige Weihe in kanonisch anerkannter apostolischer Sukzession.
2. Die Inhaber eines geistlichen Amts sollen die apostolische Tradition bewahren, weitergeben und als Vorbilder für die Gläubigen leben.
3. Die Priester und Diakone sollen an den regionalen und überregionalen Pastorkonferenzen teilnehmen.
4. Der Pfarrer trägt in seiner Eigenschaft als Vorsteher des geistlichen Diensts die Verantwortung für das geistliche Leben seiner Gemeinde.

§ 4. Kirchenrat

1. Der Kirchenrat berät den Bischof in allen Angelegenheiten, die für die Gemeinden der Kirche von gemeinsamem Interesse sind oder die ihm vom Bischof zugewiesen wurden.
2. Der Bischof ist von Amts wegen Vorsitzender des Kirchenrates. Der Kirchenrat setzt sich aus Vertretern der Laien und der Geistlichen zusammen. Jede Region entsendet die gleiche Anzahl von Vertretern.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kirchenrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl für eine unmittelbar anschließende Amtszeit ist möglich.
4. Die Generalvikare, Erzdiakone und Kanzler genießen Rede- und Antragsrecht im Kirchenrat. Dem Generalvikar der Region, in der der Bischof residiert, obliegt in der Abwesenheit des Bischofs der Vorsitz, es sei denn, der Bischof hat einen anderen Generalvikar dazu ernannt.
5. Der Erzdiakon oder Kanzler ist Schriftführer des Kirchenrates mit Rede- und Antragsrecht.
6. Der Kirchenrat kann Ausschüsse mit vorgegebenen Aufgabenbereichen ernennen. Die Ausschussmitglieder werden mit Zustimmung des Bischofs ernannt.
7. In jeder Region wählen die Geistlichen ihre Vertreter zum Kirchenrat.

8. In jeder Region bestimmen die Laienvertreter der Regionalsynode aus ihrer Mitte drei Mitglieder, die den Nominierungsausschuss für die Wahl der Laienvertreter zum Kirchenrat bilden. Nominierungen, die aus dem Plenum erfolgen, müssen von mindestens drei Laienmitgliedern (Delegierten) unterstützt werden.

9. Die Regionalräte können Statuten beschließen, die dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen sind.

10. Der Kirchenrat setzt sich mit einer gleichen Anzahl von Laien und Geistlichen aus Mitgliedern der Regionalräte zusammen. Die Zahl wird vom Bischof festgelegt. Für die Regionalräte gelten die entsprechenden Bestimmungen der §§ 4,3-4.6.

§ 5. Generalsynode

1. Der Bischof beruft die Generalsynode ein und ist von Amts wegen Vorsitzender der Synode. Bei Abwesenheit des Bischofs übt der Generalvikar der Region den Vorsitz aus, in der der Bischof residiert, es sei denn, der Bischof hat einen anderen Generalvikar ernannt.

2. Die Generalsynode erörtert die vom Bischof vorgelegten Tätigkeitsberichte und gibt Empfehlungen zu den vom Bischof oder dem Kirchenrat vorgelegten Fragen ab.

3. Die Kirche hat den Glauben, die Kirchenverfassung und die Morallehre empfangen, und die Synode ist nicht befugt, hieran Änderungen vorzunehmen.

4. Die Generalsynode wird in der Regel in jedem vierten Kalenderjahr einberufen und findet stets im Zusammenhang mit der Wahl der Vertreter zum Kirchenrat statt.

5. Jede Pfarrgemeinde entsendet den Schriftführer des Kirchenvorstands oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands, einen von der Pfarrversammlung gewählten Laienvertreter und den Pfarrer als stimmberechtigte Mitglieder zur Generalsynode.

6. Jede Mission entsendet ein Mitglied des Kirchenvorstandes und den Pfarrer als stimmberechtigte Mitglieder zur Generalsynode.

7. Der Generalvikar, der Erzdiakon oder der Kanzler und der Vorsitzende der Pastorkonferenz nehmen mit Stimmrecht an der Generalsynode teil.

8. Jedes Kloster und jede geistliche Gemeinschaft der Kirche wählt einen Vertreter, der an der Generalsynode teilnimmt und stimmberechtigt ist.

9. Die gewählten Mitglieder des Kirchenrates nehmen an der Generalsynode mit Stimmrecht teil.

10. Der Bischof ernennt zwei Moderatoren, einen Laien und einen Geistlichen. Die Synode bestimmt zwei Mitglieder, die für die Richtigkeit des Synodenprotokoll unterzeichnen.

§ 6. Bestimmungen für die Errichtung einer Diözese und die Wahl eines Bischofs

1. Der Kirchenrat entscheidet über die Errichtung einer neuen Diözese im Einvernehmen mit der Generalsynode.

2. Vor der Wahl eines Bischofs entscheidet der Kirchenrat über die Anzahl der zu nominierenden Kandidaten.

3. Die Entscheidung des Kirchenrates wird der Pastorkonferenz mitgeteilt, welche ihrerseits die vorgeschriebene Anzahl von Kandidaten nominiert.

4. Die Entscheidung der Pastorkonferenz wird der Generalsynode vorgelegt, die einen der nominierten Kandidaten für die Weihe empfiehlt.
5. Der Hauptkonsekrator genehmigt die Empfehlung oder fordert die Generalsynode auf, einen neuen Kandidaten zu benennen.
6. Zur Unterstützung des Bischofs ist es möglich, einen Suffraganbischof gemäß §6,2-5 zu wählen.

§ 7. Auflösung der Kirche

1. Im Einklang mit dem allgemeinen Zweck der Nordisch-katholischen Kirche gemäß Kanon B 1.1 sollen bei Auflösung der Nordisch-katholischen Kirche alle Vermögenswerte und Gelder, die sich im Besitz der Kirche befinden oder von anderen treuhänderisch für die Kirche verwaltet werden, für kirchliche Zwecke auf der Grundlage des katholischen und orthodoxen Glaubens der ungeteilten Kirche verwendet werden.

B. Statuten für Pfarrgemeinden der Nordischen-katholischen Kirche

§ 1. Allgemeiner Zweck

1. Die Pfarrgemeinden der Nordisch-katholischen Kirche sind gottesdienstliche Gemeinschaften auf der Grundlage des katholischen und orthodoxen Glaubens der ungeteilten Kirche.
2. Jede Pfarrgemeinde der Nordisch-katholischen Kirche hat den Zweck, durch Gottesdienst und Lehre den Glauben ihrer Mitglieder zu nähren, zu stärken und sie in eine sakramentale Gemeinschaft einzugliedern, die sich der Mission und der Diakonie widmet.
3. Der Bischof der jeweiligen Diözese führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Pfarrgemeinden.
4. Jede Pfarrgemeinde kann in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Region geltenden staatlichen Rechtsvorschriften Eigentum erwerben und besitzen, wie es für ihre Tätigkeit benötigt wird.
5. Sofern dies dem Erreichen ihrer Ziele dienlich ist, kann jede Pfarrgemeinde Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Region geltenden staatlichen Rechtsvorschriften beschäftigen und vergüten.
6. Bei Auflösung der Pfarrgemeinde fallen alle Vermögenswerte, die sich im Besitz der Pfarrgemeinde befinden oder von Dritten treuhänderisch für die Pfarrgemeinde verwaltet werden, an die Nordisch-katholische Kirche.

§ 2. Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde

1. Alle Mitglieder einer Pfarrgemeinde müssen im Namen des dreieinigen Gottes getauft sein.
2. Für alle Mitglieder einer Pfarrgemeinde gilt die apostolische Tradition als Lebensregel in Fragen der Lehre und der Sitten.

3. Alle gefirmten und eucharistisch kommunizierenden Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auf der Pfarrversammlung stimmberechtigt.
4. Mitgliedern der Nordisch-katholischen Kirche, an deren Wohnsitz keine Pfarrgemeinde der Nordisch-katholischen Kirche besteht, kann der Regionalrat eine Pfarrgemeinde zuweisen.

§ 3. Der Kirchenvorstand

1. Der Kirchenvorstand unterstützt den Pfarrer und den Bischof bei der Verwirklichung der in 1.1 und 1.2 genannten Ziele.
2. Der Kirchenvorstand ist für die Finanzen der Gemeinde verantwortlich und verwaltet den Besitz der Pfarrgemeinde in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Region geltenden staatlichen Rechtsvorschriften.
3. Dem Kirchenvorstand obliegt die Umsetzung der Beschlüsse der Pfarrversammlung, des Kirchenrates und der Generalsynode, so weit sie seinen Verantwortungsbereich betreffen.
4. Der Pfarrer ist von Amts wegen Vorsitzender des Kirchenvorstands. Die Anzahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenvorstands wird von der Pfarrversammlung beschlossen. Der Kirchenvorstand wählt einen Schriftführer und einen Schatzmeister in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Region geltenden staatlichen Rechtsvorschriften.
5. Der Kirchenvorstand verwahrt alle Urkunden der Pfarrgemeinde, insbesondere etwaige Kaufurkunden oder Vermögenstitel, die Satzung und die Gründungsurkunde sowie weitere bedeutsame Unterlagen der Pfarrgemeinde in einem Bankschließfach.
6. Der Jahresbericht wird dem Bischof vorgelegt.
7. Der Kirchenvorstand kann vor der Ernennung von Geistlichen in der jeweiligen Pfarrgemeinde Stellung beziehen.
8. Der Pfarrer führt ein Mitgliederverzeichnis der Pfarrgemeinde, welches jährlich dem Bischof vorgelegt wird.
9. Der Kirchenvorstand führt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4. Die Pfarrversammlung

1. Der Kirchenvorstand beruft die Pfarrversammlung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Pfarrversammlung findet jedes Jahr und in der Regel nicht später als am 15. März statt.
2. Der Pfarrer der Pfarrgemeinde ist von Amts wegen der Versammlungsleiter der Pfarrversammlung, und der Schriftführer des Kirchenvorstands ist der Protokollant der Versammlung. Die Versammlung bestimmt zwei Mitglieder, die für die Richtigkeit des Protokoll unterzeichnen.
3. Auf der Grundlage von Berichten des Pfarrers, des Kirchenvorstands und des Schatzmeisters erörtert die Pfarrversammlung die Tätigkeit der Pfarrgemeinde seit der letzten Versammlung. Die Mitglieder sollten die Berichte spätestens eine Woche vor der Versammlung erhalten.

4. Die Pfarrversammlung erörtert die Vorhaben der Pfarrgemeinde für das kommende Jahr und beschließt den Haushaltsplan in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Region geltenden, staatlichen Rechtsvorschriften.
5. Die Pfarrversammlung kann Beschlüsse zu allen Fragen fassen, die ihr vom Kirchenvorstand, vom Pfarrer oder vom Bischof vorgelegt worden sind oder die ihr eine Woche vor der Versammlung von mindestens drei Mitgliedern der Pfarrgemeinde schriftlich unterbreitet wurden.
6. Die Pfarrversammlung wählt den Kirchenvorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde, die vom bestehenden Kirchenvorstand oder von mindestens drei Mitgliedern der Gemeinde nominiert worden sind und deren Kandidatur vom Bischof genehmigt wurde.
7. Sollte die Pfarrversammlung einen Rechnungsprüfer benötigen, wählt sie diesen und weitere Funktionsträger auf Anraten des Kirchenvorstands oder des Pfarrers.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen werden, wenn der Kirchenvorstand, der Pfarrer oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 5. Beauftragung von Laien zu kirchlichen Diensten

1. Je nach Bedarf und Mitteln können Laien für kirchliche Dienste beauftragt werden. Ÿ

§ 6. Außenvertretung

1. Als Vorsteher des Gemeindelebens vertritt der Pfarrer die Pfarrgemeinde nach außen gegenüber der kirchlichen und der weltlichen Obrigkeit.
2. Der Pfarrer, ein Mitglied des Kirchenvorstands und ein Laienvertreter, der auf der Pfarrversammlung gewählt wird, vertreten die Gemeinde in der Generalsynode.